

AUSGABE 1/2013

INFORMATIONEN FÜR
MANDANTEN & MITARBEITER

W&P NEWS

ZEITMANAGEMENT

- FAMILIE ALS STEUERSPARMODELL
- AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND HINWEISE
- FÜHRUNGSKRAFT UND ZEITMANAGEMENT
- ZUKUNFT PLANEN HEISST ZIELE FORMULIEREN



BECKSCHÄFER & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



hmd[®]
SOFTWARE

Informationsveranstaltung

myKanzlei

Ihr "Rundum-Sorglos-Paket"

Mittwoch, 26. Juni 2013, 16.00 Uhr

REWE-Räker-Marktplatz • Heideweg 2 • 59069 Hamm

Programmpunkte:

- Ihre Ablage, gestern, heute, morgen...
- Arbeitsteilung ist die beste Alternative...
Jeder macht, was er am besten kann oder die flexible Aufteilung Ihrer Verwaltungsarbeiten
- Wenn die Kohle stimmt sind alle zufrieden...
Ihre Finanzen, die offenen Posten und der Zahlungsverkehr, das alles bietet Ihnen die Finanzdisposition. Kinderleicht bedienbar, übersichtlich wie ein Kalender.
- Und noch ein Satz zur E-Bilanz
Keine Angst, Ihre Berater passen für Sie auf.

Ende gegen 18:00 Uhr
mit einem kleinen Imbiss und viel Zeit für Gespräche.

Impressum

W&P NEWS

Informationen für Mandanten und Mitarbeiter

HERAUSGEBER:

W&P-Beratungsgruppe
Klosterstraße 7
48703 Stadtlohn
Tel. 0 25 63/40 60
www.wiese-und-partner.de

REDAKTION:

Franz Beckschäfer und
Friedrich Wiese
unter Mitwirkung von:
Andreas Reher und
Hendrik Thiemann
Schillerstraße 7, 59065 Hamm
Tel. 0 23 81/911-00
www.beckschaefer-partner.de

AUSGABE: 1/2013

AUFLAGE: 1.500 Stück

KONZEPTION:

<<zweiD>> Agentur
Ines Wulfert
Bergengruenstr. 5, 59063 Hamm
Tel. 0 23 81/9 73 69 72
contact@zwei-D-Agentur.de
www.zwei-D-Agentur.de

INFORMATION:

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Themen und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, unsere Haftung und Gewähr sowie die der W&P-Beratungsgruppe auszuschließen.

Die Redaktion

FAMILIE ALS STEUERSPARMODELL

I. Allgemeines

Verträge unter nahen Angehörigen bieten den Vorteil, dass sie unproblematisch und zeitnah abgeschlossen werden und sich steuermildernd im Rahmen des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs auswirken können. Der Nachteil liegt darin, dass die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Anerkennung solcher Verträge aufgestellt hat, und die Finanzverwaltung Verträge unter Angehörigen entsprechend kritisch prüft.

Grundsätzlich steht es Angehörigen frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass für sie die Steuerbelastung möglichst gering ist. Allerdings ist hierbei folgendes zu beachten: Wenn sich fremde Personen als Vertragspartner gegenüberstehen, kann man regelmäßig davon ausgehen, dass der Vertragsschluss auf einem natürlichen Widerstreit der Interessen (Interessengegensatz) beruht. Verträge unter nahen Angehörigen sind dagegen vielfach nicht von solchen gegensätzlichen, sondern von familiären Erwägungen bestimmt.

Deshalb werden nur solche Verträge steuerrechtlich anerkannt, die auch fremde Personen abgeschlossen haben könnten. Dies ist dann der Fall, wenn der Vertrag

- vor Beginn des Leistungsaustausches klar und ernsthaft gewollt ist,
- tatsächlich durchgeführt wird und
- einem Fremdvergleich standhält (zu den Einzelheiten vgl. II.).

Aus dem Vergleich mit Verträgen unter Fremden (sog. Fremdvergleich) sind in der steuerrechtlichen Praxis allgemeine Anforderungen an Form, Inhalt und tatsächlichem Vollzug von Verträgen unter nahen Angehörigen entwickelt worden.

„Nahe Angehörige“ sind insbesondere: Ehegatten, Eltern, Großeltern, minderjährige Kinder, Enkel, Geschwister und Schwiegereltern bzw. Schwiegerkinder.

Bei Verträgen zwischen Eltern und volljährigen Kindern ist zu unterscheiden:

- Sind die Kinder nicht unterhaltsberechtig, ist grundsätzlich von einem natürlichen Interessengegensatz auszugehen, d. h. diese Verträge werden nicht nach den Kriterien eines Fremdvergleichs geprüft. Ein Fremdvergleich ist in diesen

Fällen nur dann durchzuführen, wenn ungewöhnliche Vertragsgestaltungen auf familiäre Erwägungen hinweisen;

- Bei unterhaltsberechtigten Kindern liegt kein Interessengegensatz vor; ein Fremdvergleich ist also durchzuführen.

Bei eheähnlichen Verhältnissen vermutet die Rechtsprechung regelmäßig einen Interessengleichklang zwischen den Beteiligten. Die besonderen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen sind auch hier zu beachten.

Das Gleiche gilt auch im Verhältnis der Personengesellschaften (z.B. KG) zu nahen Angehörigen der Gesellschafter. Juristische Personen (z. B. GmbH) sind keine Angehörigen.

II. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für die steuerrechtliche Anerkennung von Verträgen unter nahen Angehörigen im Einzelnen zu beachten:

1. Klare und eindeutige Vereinbarungen

Die Verträge müssen klare und eindeutige Vereinbarungen enthalten, die jeden Zweifel über die wesentlichen Bestandteile des Vertrags ausschließen. Sie müssen auch im Vorhinein geschlossen worden sein; denn rückwirkende Vereinbarungen lässt das Steuerrecht nicht zu.

2. Ernsthaftigkeit

Die Vertragsbeteiligten müssen den Vertrag ernsthaft wollen. Bei der Beurteilung der Ernsthaftigkeit ist von entscheidender Bedeutung, ob ein Vertrag gleichen Inhalts auch zwischen Fremden abgeschlossen worden wäre.

3. Zivilrechtliche Wirksamkeit

Eine Vereinbarung ist z.B. nicht wirksam, wenn ein zivilrechtlich vorgeschriebenes Formerfordernis nicht beachtet worden ist.

Beispiel:

Notarielle Beurkundung eines Grundstückskaufs oder eines Schenkungsversprechens.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine Heilung des Formfehlers erfolgt oder möglich ist. Rechtsprechung und Finanzverwaltung vertreten hier allerdings unterschiedliche Standpunkte.

4. Form des Vertrags

Verträge, die unter nahen Angehörigen abgeschlossen werden, unterliegen keinem besonderen gesetzlichen Formzwang.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Aus Beweisgründen empfiehlt es sich aber, den Vertrag mit einem nahen Angehörigen vorsorglich schriftlich zu fixieren. Denn kommt es mit dem Finanzamt einmal zu einem Streit über den Vertrag, so muss der Steuerpflichtige den Inhalt der Vereinbarung nachweisen.

In jedem Fall müssen die allgemeinen zivilrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Abschluss von Verträgen beachtet werden. Insbesondere Verträge mit minderjährigen Kindern werfen in der Praxis immer wieder Probleme auf.

Beispiel 1: Minderjährige Kinder müssen bei Vertragsabschlüssen mit einem Elternteil durch einen Ergänzungspfleger vertreten sein, der die Erklärungen zum Vertrag im Namen des Kindes abgibt.

Beispiel 2: Wird ein minderjähriges Kind als Gesellschafter in eine Personengesellschaft (OHG, KG) aufgenommen oder eine stille Beteiligung eines minderjährigen Kindes sowie eine Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil vereinbart, ist außerdem eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Die vormundschaftliche Genehmigung muss unverzüglich beantragt und in angemessener Frist erteilt werden.



5. Inhalt des Vertrags

Die unter nahen Angehörigen geschlossenen Verträge sind nur dann bindend, wenn die Hauptpflichten, die das Wesen des Vertrags ausmachen, zwischen den Vertragsparteien festgelegt worden sind.

Beispiel:

So muss ein Arbeitsvertrag als „Mindestprogramm“ Regelungen über die Höhe des Lohns sowie über Art und Umfang der Tätigkeit enthalten.

Auch müssen Vertragspflichten über die üblichen familiären Hilfeleistungen hinausgehen.

6. Fremdvergleich

Grundlegende Voraussetzungen für die steuerrechtliche Berücksichtigung eines Vertrages unter nahen Angehörigen ist, dass der Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt auch unter Fremden abgeschlossen worden wäre; er muss also einem Fremdvergleich standhalten.

7. Tatsächliche Durchführung des Vertrags

Der nach Form und Inhalt rechtlich unbedenkliche Vertrag muss auch seinem Inhalt gemäß vollzogen werden. Ferner müssen Leistung und Gegenleistung nachweisbar erbracht worden sein.

III. Besonderheiten bei einzelnen Vertragsarten

Bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Verträgen unter nahen Angehörigen gibt es bestimmte Vertragsarten, die das Interesse der Finanzverwaltung in ganz besonderer Weise auf sich ziehen. Hierzu erhalten Sie nun erste Hinweise.

1. Arbeitsverträge

Im Bereich des Arbeitsrechts sind es vor allem die Ehegatten-Arbeitsverhältnisse, die einen Steuerberater immer wieder beschäftigen.

- Die Angemessenheit des Lohns wird in erster Linie dadurch ermittelt, dass der vereinbarte Lohn mit den betriebsinternen üblichen Löhnen für familienfremde Arbeitnehmer verglichen wird. Falls es ein solcher Fremdvergleich zulässt, sind auch Versorgungsleistungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Weihnachtsg Gratifikationen und Tantiemeleistungen an die im Betrieb angestellten Ehepartner und Kinder als Betriebsausgaben abziehbar.
- Die tatsächliche Durchführung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses liegt nur vor, wenn Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden und der Arbeitnehmer-Ehegatte – wie ein fremder Arbeitnehmer – über die Lohnzahlung frei verfügen kann. Dem tatsächlichen Vollzug des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses steht es nicht entgegen, dass der Lohn auf ein beiden Ehegatten zugängliches Konto (Oder-Konto) überwiesen wird.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Selbst wenn für die Änderung eines Arbeitsvertrags die Schriftform vorgesehen ist, wird durch eine nur mündlich vereinbarte Gehaltserhöhung die steuerliche Anerkennung des Vertrags nicht in Frage gestellt.

2. Darlehensverträge

Auch bei Darlehensverträgen sind steuerrechtliche Gestaltungsmodelle denkbar, die einen rechtssicheren Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug erlauben. Vor allem bei Darlehensgewährungen in Kinder-Eltern-Fällen gilt es hierzu Folgendes zu beachten:

- Zur steuerlichen Anerkennung muss eine Vereinbarung über die Laufzeit sowie über Art und Zeit der Rückzahlung getroffen werden; hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung müssen die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und der Rückzahlungsanspruch bei einer Laufzeit von mehr als vier Jahren ausreichend gesichert sein.
- Zahlen Eltern ihren Kindern Zinsen aufgrund von Darlehensverträgen, können die Zinsen bei den betrieblichen Einkünften der Eltern selbst dann als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn die Valutabeträge aus Mitteln stammen, die den Kindern zuvor von den Eltern geschenkt worden waren; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Schenkung und das Darlehen unabhängig voneinander vereinbart wurden.

Besteht jedoch zwischen Schenkung und Darlehensgewährung ein offensichtlicher Zusammenhang, weil die Schenkung mit der Auflage einer Darlehensgewährung verbunden wird, dann sind die „Zinsen“ bei der Ermittlung der betrieblichen Einkünfte nicht als Betriebsausgaben abziehbar; in einem solchen Fall stellen die als „Zinsen“ bezeichneten Beträge vielmehr nicht abziehbare Zuwendungen dar. Geht dem Darlehen eines minderjährigen Kindes an einen Elternteil eine Schenkung des anderen Elternteils voraus und liegt diesen Rechtsgeschäften ein Gesamtplan der Eltern zur Schaffung von Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu Grunde, sind die insoweit an die Kinder gezahlten Beträge steuerrechtlich nicht als Zinsen, sondern als nicht abziehbare Zuwendungen zu behandeln.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Vertritt ein Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger minderjährige Kinder beim Abschluss und bei der Durchführung eines Darlehensvertrags mit deren Eltern, so ist der Vertrag regelmäßig steuerlich anzuerkennen. Denn die Verpflichtung des Pflegers zur gewissenhaften Wahrnehmung der Interessen des Pfleglings tritt gegenüber dem bei Angehörigenverträgen typischerweise fehlenden Interessengegensatz in den Vordergrund.

3. Miet- und Pachtverträge

Zu warnen ist hier vor Scheinverträgen, die dazu führen, dass die gezahlte Miete nicht endgültig aus dem Vermögen des Mieters in das Vermögen des Vermieters gelangt.

- Die Hauptpflichten der Vertragsparteien, wie das Überlassen der Mietsache zur Nutzung und die Höhe der zu entrichten-

den Miete, müssen klar und eindeutig vereinbart worden sein und entsprechend der Vereinbarung erfüllt werden. Grundsätzlich gehört auch eine Vereinbarung über die Nebenkosten zu den Regelungen, die im Mietvertrag üblicherweise enthalten sind.

- Nicht jede Abweichung von der üblichen Gestaltung eines Mietvertrags schließt dessen steuerliche Anerkennung aus.

Mietverträge, die nur zum Schein abgeschlossen werden, bleiben für die Besteuerung unerheblich. Eine Scheinhandlung kann gegeben sein, wenn der Vermieter dem Mieter das Geld für die jeweilige Miete im Vorhinein zur Verfügung stellt oder wenn er die Miete nach Eingang auf seinem Konto alsbald wieder an den Mieter zurückzahlt.

Ein bürgerlichrechtlich wirksamer Mietvertrag zwischen Eltern und ihrem unterhaltsberechtigten Kind ist auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn das Kind die Miete durch Verrechnung mit dem Barunterhalt der Eltern zahlt. Gleiches gilt für unterhaltsberechtigten Eltern bzw. (geschiedene) Ehegatten. Steuerlich anerkannt wird auch ein Mietvertrag, den der Wohneigentümer nicht nur mit seiner studierenden, unterhaltsberechtigten Tochter, sondern auch mit deren Partner abschließt.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Erforderlich ist eine Miete von 66 % der ortsüblichen Miete. In diesem Fall können Werbungskosten im Zusammenhang mit der verbilligten Vermietung vollständig abgezogen werden. Liegt die Miete unterhalb der Grenze von 66 %, handelt es sich um eine teilentgeltliche Vermietung und Werbungskosten können nur anteilig berücksichtigt werden.

4. Gesellschaftsverträge

Gesellschaftsverträge sind ein anspruchsvoller Rechtsbestandteil, der detailliert betrachtet werden muss.

Zum Fremdvergleich gilt folgender Grundsatz:

Nur soweit das Vertragsverhältnis unter nahen Angehörigen einem Gesellschaftsverhältnis unter Fremden wirtschaftlich gleichwertig ist, sind die den nahen Angehörigen eingeräumten Anteile am Gesellschaftsgewinn auch steuerrechtlich eigene Einkünfte. Denn die wirtschaftliche Gleichwertigkeit ist auch hier auf Grund eines Fremdvergleichs zu ermitteln.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND HINWEISE

Beschränkung des Schuldzinsenabzugs bei Überentnahmen

§ 4 Abs. 4 a EStG schränkt bei Personenunternehmen den Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen ein, soweit sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben und soweit die Schuldzinsen überhaupt den unschädlichen Jahresbetrag von € 2.050,- übersteigen. Aktuell hat der BFH bestätigt, dass die "ewige" Überentnahmeberechnung frühestens zum 01.01.1999 beginnt (BFH 09.05.2012, X R 30/06).

Wichtig

Vorübergehende Geldeinlagen eignen sich definitiv nicht zur Vermeidung der Abzugsbeschränkung (BFH 21.08.2012, VIII R 32/09). Auch die Übertragung von (Sonder-)Betriebsvermögen zwischen verschiedenen Betrieben kann grundsätzlich nicht zur Rettung beitragen, nur die geänderte Zuordnung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung stellt keine Entnahme beim abgebenden und keine Einlage beim aufnehmenden Betrieb dar, sofern die Buchwertfortführung gewählt wurde (BFH 22.09.2011, IV R 33/08). Durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingte Gewinnkorrekturen sind regulär beim entnahmefähigen Gewinn zu berücksichtigen (BFH 22.11.2011, VIII R 5/08).

Gestaltungshinweis

Unschädlich sind Finanzierungszinsen für Anlagevermögen. Auch Schuldzinsen für auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlte Darlehensmittel können bei tatsächlicher Verwendung für die Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagevermögen abziehbar bleiben (BFH 23.02.2012, VI R 19/08).

Privatnutzung Pkw

Frischen Wind gibt es im ewigen Streit um den Anscheinsbeweis der Privatnutzung eines Dienstwagens oder Betriebs-Pkw:

- Bei einem Betriebs-Pkw ist laut BFH auf die Besteuerung einer Privatnutzung zu verzichten, wenn im Privatvermögen ein "in etwa vergleichbares" Fahrzeug zur Verfügung steht (BFH 04.12.2012, VIII 42/09). In einem solchen Fall müsste das Finanzamt nachweisen, dass eine private Nutzung des Firmenwagens tatsächlich stattgefunden hat, nicht der Unternehmer, dass er ihn nicht privat genutzt hat.

Gestaltungshinweis

Da kein "identischer" Pkw gefordert wird, kann der Anscheinsbeweis widerlegt werden, indem der ehemalige Betriebs-Pkw in das Privatver-

mögen übernommen und ein neues Firmenfahrzeug ähnlichen Typs angeschafft wird.

- Bei mehreren Pkw im Betriebsvermögen ist die Pauschalversteuerung grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen, das für Privatfahrten des Unternehmers oder Angehöriger genutzt werden darf (BMF 15.11.2012, IV C 6 – S 2177/10/10002). Wichtig ist hier das Ausscheiden privat nicht nutzbarer (Nutz-)Fahrzeuge; außerdem vermeidet auch ein Nutzungsverbot die mehrfache Besteuerung.
- Die private Pkw-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer von Personen- oder Kapitalgesellschaften hat die Verwaltung in zwei neuen Schreiben geregelt (OFD Niedersachsen 22.08.2012, S 7100 – 421 St 172; BMF 03.04.2012, IV C 2 – S 2742/08/10001 zur vGA bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer). Wichtig sind dabei die Abgrenzungen, ob der Geschäftsführer selbstständig oder nicht-selbstständig tätig ist und die Pkw-Überlassung im Rahmen oder außerhalb des Dienstverhältnisses stattfindet (im letzteren Fall noch Unterscheidung nach entgeltlich und unentgeltlich).

Beachten Sie

Sinkt die betriebliche Nutzung eines Pkw unter 10 %, liegt darin noch keine Entnahme. Vielmehr bleibt die Zuordnung zum – seinerzeit rechtmäßigen – gewillkürten Betriebsvermögen bis zu einer eindeutigen Entnahmehandlung bestehen (BFH 21.08.2012, VIII R 11/11).

1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken, sind die Vorteile aus der Überlassung nach der sogenannten 1 %-Regelung als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sind. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für Gebrauchtfahrzeuge ein wesentlich geringerer Betrag bezahlt wird.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ein gebrauchter Dienstwagen (Anschaffungskosten 20.000 €) überlassen. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 50.000 €. Zu versteuern sind monatlich 1 % von 50.000 €.

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass gegen die 1 %-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Hinweis:

Um diese Besteuerung zu vermeiden, kann und sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn

Kosten eines Arbeitgebers zur Durchführung von Betriebsveranstaltungen sind in Fällen des Überschreitens der Freigrenze von 110 € je Teilnehmer in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern.¹ Sie können pauschaliert der Lohnsteuer unterworfen werden.²

Nicht jede Betriebsveranstaltung führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Werden Veranstaltungen aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, selbst wenn dadurch auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bewirkt werden. Ein eigenbetriebliches Interesse ist auch zu unterstellen, wenn die Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern.



Ein den Arbeitnehmern zufließender geldwerter Vorteil wird erst dann unterstellt, wenn Aufwendungen für derartige Veranstaltungen die oben genannte Freigrenze übersteigen. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen. Dies sind Kosten für den Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung. Leistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind ebenso wie alle anderen Aufwendungen, die nicht direkt der Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Beispielsweise handelt es sich dabei um Kosten für die Beschäftigung eines Event-Managers u. ä. Außerdem sind Elemente von sonstigen betrieblichen Veranstaltungen nicht als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Beispielhaft sind dies typische Aufwendungen für Betriebsversammlungen.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die untrennbar für die Betriebsveranstaltung angefallen sind, ist zu gleichen Teilen sämt-

lichen Teilnehmern zuzurechnen. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen, z. B. für die Übernahme von Anfahrtskosten (Flug oder Bahn etc.), sind gesondert zu erfassen und von den unmittelbar begünstigten Personen zu versteuern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ RL 19.5.

² § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

³ BFH, Urf. v. 12.12.2012, VI R 79/10, DStR 2013, S. 397, DB 2013, S. 376, LEXinform 0928139.

Investitionsabzugsbetrag

Bei diesem nach wie vor beliebten Gestaltungsinstrument gibt es folgende Neuerungen:

- Die Investitionsabsicht und der Finanzierungszusammenhang können gegebenenfalls noch rückwirkend nachgewiesen werden (BFH 17.01.2012, VIII R 8/10). Ein ähnliches Verfahren ist allerdings noch anhängig (X B 95/12).
- Eine verbindliche Bestellung ist für den Nachweis der Investitionsabsicht nicht zwingend. Der BFH stellt andere Indizien vor, insbesondere im Falle der Betriebsgründung (BFH 20.06.2012, X R 42/11; anhängig: IV R 38/12). Auch mit dem Fall eines Verschleißens der beabsichtigten Investition hat sich der BFH beschäftigt (BFH 26.07.2012, III R 37/11).
- Ist der Ansatz eines Abzugsbetrags mangels fristgerechter oder funktionsgleicher Investition im Abzugsjahr rückgängig zu machen, muss die zugrundeliegende Veranlagung Gewinn erhöhend berichtigt werden (§ 7 g Abs. 3 EStG). Eine eventuelle Verzinsung soll laut Verwaltungsauffassung 15 Monate nach Ablauf des ursprünglichen Veranlagungsjahres beginnen (§ 233 a Abs. 2 AO; BMF 08.05.2009, IV C 6 – S 2139/b/07/10002, Rn. 72). Steuerzahlerfreundlicher ist die Ansicht des FG Niedersachsen (05.05.2011, 1 Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn 266/109), das den Zinslauf erst 15 Monate nach Eintritt des rückwirkenden Ereignisses laufen ließ (§ 233 a Abs. 2 a AO).

Rückstellungen für künftige Betriebsprüfungen

Ob künftige interne und externe Kosten für eine Betriebsprüfung bereits vorab im Abschluss 2012 zu berücksichtigen sind, kommt darauf an:

- Ist bis zur Aufstellung der Bilanz eine Prüfungsanordnung ergangen, muss eine Rückstellung gebildet werden.
- Ohne Prüfungsanordnung müssen nur Großbetriebe eine Rückstellung bilden (BFH 06.06.12, I R 99/10). Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe dürfen keine bilden, da die Wahrscheinlichkeit ihrer Inanspruchnahme unter 50 % liegt, selbst wenn Veranlagungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind.

Schuldzinsen infolge der Inanspruchnahme als Bürge als nachträgliche Werbungskosten aus Kapitalvermögen

Eine Beteiligung von mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft i.S.d. § 32 d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a EStG besteht trotz Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH fort. Der Steuerpflichtige kann die Option zur Regelbesteuerung auch ausüben, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr mit Kapitalerträgen aus der GmbH-Beteiligung zu rechnen ist (FG Düsseldorf 4.10.12, 12 K 993/12 E, EFG 13, 122, Rev. BFH: VIII R 48/12).

Hinweis:

Das Verbot des Werbungskostenabzugs (§ 20 Abs. 9 EStG) und die Einschränkungen der Verlustverrechnung (§ 20 Abs. 6 EStG) gelangen nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG auf die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen verzichtet (§ 32 d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG). In diesem Fall erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem (allgemeinen) Einkommensteuertarif gemäß § 32 a EStG. Die Einkünfte sind dann nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG i.V.m § 3 c Abs. 2 EStG) zu ermitteln.

Gestaltungshinweis

Sofern sich die Rechtsauffassung des FG im Revisionsverfahren durchsetzt, kann trotz Insolvenz der GmbH durch die Ausübung der Option zur Regelbesteuerung der Abzug der Schuldzinsen infolge der Inanspruchnahme als Bürge als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erreicht werden. Der Umstand, dass der Steuerpflichtige im Jahr der Option keine Erträge aus der Beteiligung erzielt hat, ist hierfür unschädlich (vgl. BMF 22.12.09, IV C 1 – S 2252/08/10004, 2009/0860687, BStBl I 10, 94, Rz. 143).

Jahrelanger Leerstand: Vermieter muss seine Vermarktungsstrategie ändern

Für Hauseigentümer kann es durchaus reizvoll sein, einzelne Wohneinheiten ihres selbstbewohnten Hauses steuerlich dem Vermietungsbereich zuzuordnen. Denn in diesem Fall können sie die Kosten des Hauses (Grundsteuer, Abschreibung, Schuldzinsen etc.) anteilig als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Diese Zuordnung ist allerdings nur möglich, wenn der Eigentümer seine Absicht zur Einkünfterzielung auch nachweisen kann. Insbesondere bei jahrelangem Leerstand der Wohneinheiten ist ein solcher Nachweis schwer zu führen.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Kosten für langfristig leerstehende Wohnimmobilien abziehbar sind. Danach gilt: Grundsätzlich steht es dem Vermieter frei, in welcher Form er sein Mietobjekt auf dem Wohnungsmarkt bewirbt. Allerdings muss er einen Strategiewechsel vollziehen, wenn seine Vermietungsbemühungen jahrelang erfolglos geblieben sind. Das Gericht



fordert in diesem Fall, dass der Vermieter

- Zugeständnisse bei der Miethöhe oder Vertragslaufzeit macht,
- seine Anforderungen an einen akzeptablen Mieter anpasst und
- einen Makler einschaltet oder neue Anzeigeformen wählt (z.B. in einem Internetportal).

Nur wenn der Hauseigentümer seine Vermietungsbemühungen dergestalt intensiviert bzw. anpasst, können seine Verluste aus der langfristig leerstehenden Wohnung steuerlich anerkannt werden.

Hinweis:

Bewerben Sie ihre leerstehende Wohnung jahrelang nach immer demselben Schema und machen trotz ausbleibendem Erfolg keine Zugeständnisse bei den Mietmodalitäten, haben Sie nach diesem Urteil schlechte Karten, Ihre Verluste steuerlich abzuziehen. Wollen Sie Ihre Kosten trotz jahrelangen Leerstands abziehen, sollten Sie sich bei der Mietersuche "beweglich" verhalten und dies auch dokumentieren. So sollten Sie sämtliche Zeitungsanzeigen, Maklerverträge, Kontaktformulare der Mietinteressenten etc. aufbewahren.

Quelle: BFH, Urt. V. 11.12.2012 – IX R14/12

Falsche Voranmeldung

Steuerhinterziehung

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Wegen Umsatzsteuerhinterziehung wurde der Geschäftsführer P. W. verhaftet. Er hatte in der Umsatzsteuervoranmeldung im Dezember 2000 Vorsteuerbeträge in Höhe von 280.000 Euro geltend gemacht, die aus einer in Rechnung gestellten Mindestlizenzgebühr resultierten. Es wurde kurz darauf evident, dass der Rechnungsaussteller nicht über die Lizenzen verfügen durfte.

Der Lizenzvertrag wurde gekündigt und die Forderung nicht beglichen.

Zwei Jahre später reichte P. W. eine Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 2000 ein, worin der Vorsteuerabzug aus der Rechnung über die Lizenzgebühren berichtigt wurde. Der Anspruch des Finanzamts wurde

nicht mehr beglichen. Es folgte das Insolvenzverfahren. P. W. wurde zu einer Strafe von 18 Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Finanzamt nahm ihn für die rückständige Umsatzsteuer 2000 in Haftung. Dagegen richtete sich die Klage vor dem Finanzgericht.

Das Finanzgericht kam zur Überzeugung, dass es sich bei der Rechnung über die Mindestlizenzengebühren um einen Abschlag handelte, weil zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch keine Leistungen erbracht waren. Da die GmbH die Rechnung nicht bezahlt hat, war der Vorsteuerabzug aus dem Abrechnungspapier unzulässig. Er wurde damit von P. W. bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2000 fälschlicherweise geltend gemacht. Es kann dahingestellt bleiben, ob er bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung (Februar 2001) wusste, dass er den Vorsteuerabzug zu Unrecht geltend gemacht hat. Spätestens bei der fristlosen Kündigung des Lizenzvertrages stand fest, dass die Rechnung vom Dezember 2000 gegenstandslos geworden war. Dem Kläger war also bekannt, dass es fälschlicherweise zur Auszahlung eines Umsatzsteuerguthabens gekommen ist und er einen Steuervorteil erlangt hat. Damit ist er seiner Pflicht zur Berichtigung von Erklärungen nicht nachgekommen.

Der Kläger hatte für die GmbH Vorsteuer geltend gemacht, die aus einer Anrechnungsrechnung resultierte, ohne dass die Rechnung beglichen worden war. Zwar wird der Tatbestand einer Steuerhinterziehung nicht nur dadurch erfüllt, dass eine Rechnung nicht als solche erkannt wird. Darauf kam es aber letztlich gar nicht an. Fest stand, dass spätestens bei Kündigung des Lizenzvertrages klar wurde, dass die Vorsteuer zu Unrecht erstattet wurde. Der Geschäftsführer hätte eine berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung bzw. eine zutreffende Umsatzsteuerjahreserklärung einreichen müssen.

TIPP

Bei der Umsatzsteuer neigen Geschäftsleute öfter dazu, Fehler zu verdecken und später bei Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung alles zu regeln. Das Urteil zeigt, dass ein solches Vorgehen erhebliche Folgen haben kann. Falsche Erklärungen sind unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen und richtig zu stellen.

Minijob-Reform 2013

Eintritt in die Rentenversicherung möglich

Besonderheiten bei bestehenden Beschäftigungen

Keine Änderungen ergeben sich, wenn Minijobber in einer fortlaufenden über 2012 hinaus dauernden Beschäftigung weiter maximal 400,- Euro verdienen. Allerdings kann, wer möchte, sich per (schriftlicher) Erklärung für den Eintritt in die Rentenversicherung entscheiden.

Entgelterhöhung

Wird bei einem bisher versicherungsfreien Minijob 2013 das Entgelt auf 450,- Euro erhöht, gelten die Regelungen wie bei einer neu aufgenommenen Beschäftigung. Der Minijobber bleibt wegen Unterschreitens der (neuen) Geringfügigkeitsgrenze durchgehend kranken-, pflege- und

arbeitslosenversicherungsfrei, jedoch rentenversicherungspflichtig. Wer möchte, kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Bisher sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen

Arbeitnehmer, die schon 2012 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlten und auch ab Januar 2013 von 400 bis 450 Euro verdienen, bleiben in dieser Beschäftigung für zwei weitere Jahre versicherungspflichtig.

Diese Übergangsregelung läuft mit dem 31. Dezember 2014 aus. Ab 2015 werden diese Beschäftigten bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung frei. Betroffene können sich vorher (ab 2013) von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dazu ist ein Antrag erforderlich. Für die Kranken- und Pflegeversicherung muss der Antrag spätestens bis zum 2. April 2013 bei der Krankenkasse gestellt werden. Die Befreiung wirkt dann rückwirkend zum Jahresbeginn 2013, wenn seither noch keine Leistung von der Krankenkasse beansprucht wurde. Wenn das aber der Fall ist, tritt die Versicherungsfreiheit erst mit Beginn des Kalendermonats ein, der auf die Antragstellung folgt. In der Krankenversicherung endet die Versicherungspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind. Zur Arbeitslosenversicherung muss die Befreiung gesondert beantragt werden. Hier wirkt die Befreiung vom Jahresbeginn 2013 an, wenn sie bis zum 2. April 2013 beantragt wird. Der Antrag kann aber auch später noch mit Erfolgsaussicht gestellt werden.

Für die Rentenversicherung gilt:

Arbeitnehmer in einer bestehenden Beschäftigung 2013 mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400 und 450 Euro sind bisher schon rentenversicherungspflichtig und bleiben es auch. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht vorgesehen, solange das Arbeitsentgelt zwischen 400 und 450 Euro beträgt. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist ab Jahresbeginn 2015 möglich.

TIPP

Empfehlenswert ist, einfach einen Antrag für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu schreiben und darin um Befreiung im Rahmen der Zuständigkeit zu bitten. Dieses Schreiben muss vom Arbeitgeber zu den Entgeltsunterlagen genommen werden.



Nicole Beckschäfer
Steuerberaterin

Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00



Friedrich Wiese
vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater, Rechtsbeistand,
Stadtlohn

Tel. 0 25 63 - 40 60

Führungskraft und Zeitmanagement: Ist nicht schon alles gesagt?

I. Einfach und doch so schwer

Natürlich hat ein solcher Text keinen philosophischen Hintergrund. Er soll auch nicht neue Weisheiten verbreiten oder den geneigten Leser augenblicklich zu tiefsinnigen, für ihn völlig neuen Erkenntnissen führen. Einziger Anspruch kann es sein, dass Sie inne halten und einige Minuten reflektieren und vielleicht sogar über die eigenen Gewohnheiten ein wenig nachdenken.

Es geht einerseits um Zeit- und Selbstmanagement von Firmeninhabern, Geschäftsführern und Führungskräften. Andererseits steht aber auch die innerbetriebliche Organisation, unter qualitativen wie quantitativen Aspekten auf der Agenda. Letztlich geht es um die Frage, wie effektiv und effizient mit den endlichen Zeitkonten eines Unternehmens umgegangen wird. Ein spannendes und herausforderndes Thema, das bei konsequenter Anwendung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Betriebsabläufe und somit auch der wirtschaftlichen Situation leisten kann.

Nach wie vor ist der Mensch keine Maschine, die nur richtig benutzt und gewartet werden muss und dann störungsfrei funktioniert. Viel zu individuell ist der Mensch, viel zu vielfältig die Anforderungen im Arbeitsleben. In einer immer komplexeren Welt hat man mittlerweile erkannt, dass „schneller – weiter – höher“ allein nicht reicht. Zeit ist die spannendste Ressource, die es gibt. Schwer zu greifen, denn sie ist ständig im Fluss und dabei von keiner Macht der Welt aufzuhalten.

Da gibt es kein Halten, nicht mal ein Abbremsen, der Sekundenzeiger tickt, manchmal fühlt es sich unbarmherzig schnell, manchmal quälend langsam an, aber eines ist sicher, es geht immer unerschütterlich weiter.

Der Tag hat 24 Stunden. Mehr ist nicht. Punkt. Unsere Lebenszeit lässt sich auch nicht wirklich vermehren. Wir können versuchen, gesund zu leben, aber ob wir wirklich einen Einfluss auf die Länge unserer Tage haben, sei dahingestellt. Vielleicht ist Zeit gerade deswegen ein so entscheidender Faktor für unser Wohlbefinden oder Unwohlsein. Der Umgang mit unserer Zeit ist eine entscheidende Kompetenz, wenn es um die Frage geht, ob unser Leben gelingt – und zwar sowohl beruflich als auch privat. Wenn wir effektiv und effizient leben und arbeiten

wollen, wenn wir die 24 Stunden am Tag so sinnvoll und nutzbringend wie möglich einsetzen wollen, sollten wir uns immer wieder mit diesem Thema auseinandersetzen. Auch und gerade weil es schwer zu greifen ist und sich das richtige Zeitmanagement für viele als große, immer wieder neu entstehende Herausforderung präsentiert, die im Tagesgeschäft nicht leicht im Fokus zu halten ist.

II. Wie viel Selbstbestimmtheit geht?

Es geht auch um Mut und Konsequenz. Notwendige Veränderung ist nicht einfach nur Anpassung von Stellschrauben, sondern Umdenken und Neuausrichtung. Unsere Umgebung, unsere Mitarbeiter, Kollegen und natürlich unsere Familie müssen in Veränderungsprozesse mit eingebunden sein. Wir brauchen Unterstützung und nicht Irritation bei dem Bemühen, neue Wege zu gehen.

Ein gut strukturierter Arbeitstag bedeutet Planung. Immer wieder wird entgegnet, dass Planung nicht möglich ist, weil tagtäglich Dinge herniederstürzen, die nicht voraussehbar sind. Zeitmanagement, gerade als Selbständiger oder Führungskraft, dem häufig keine arbeitsrechtlichen Grenzen gesetzt sind, kann nur funktionieren, wenn wir uns intensiv mit dem Spannungsfeld Eigenbestimmtheit und Fremdbestimmtheit auseinandersetzen. Übrigens, das gilt für Arbeit, Beziehungen und Freizeit. Ein Dreiklang, der nicht im Widerspruch, sondern im Miteinander steht, wenn es um Leistung und Erfolg geht. Planung lässt Platz zum Atmen. Einfache Regeln grenzen da wo möglich ab und schaffen an „normalen“ Tagen den so wichtigen Freiraum. Warum? Weil wir als Teil eines großen Ganzen erfolgreich sein wollen. Weil wir trotzdem das Leben genießen, Sicherheit erleben und uns etwas leisten wollen.

Beantwortet werden müssen daher zwei existenzielle Fragen:

- Welche Aktivitäten führen uns Energie zurück?
- Was baut uns auf und was raubt uns immer wieder unsere guten Vorsätze?

Jeder Mensch ist einzigartig. Das mag banal klingen, ist aber gerade beim Thema Zeit- und Selbstmanagement ein wichtiger Aspekt. Es ist ja nicht so, dass es nicht schon meterweise Tipps

und Literatur dazu gäbe. Im Gegenteil: es gibt mehr als ein Einzelner sinnvoll verarbeiten kann. Der Bogen spannt sich von wissenschaftlich fundierten Theorien bis zu dreiminütigen Tests im Internet. Sicherlich haben auch Sie schon das eine oder andere ausprobiert und es hat mehr oder weniger gut funktioniert.



III. Effizienz oder Effektivität

Ernst R. Hauschka, der in Deutschland wohl am meisten zitierte Aphoristiker schreibt: „An nichts gewöhnt man sich so schnell wie an das langsame Arbeiten“.

Welche Vorstellung haben Sie, wenn Sie an Zeit denken? Kommen Ihnen dynamische Bilder in den Sinn, etwa eine tickende Uhr oder etwas, das Ihnen davon läuft? Oder ist die Vorstellung verbunden mit einer Reise durch verschiedene Landschaften, durch die Sie sich bewegen? Den meisten von uns wird das dynamische Bild vertraut sein, zum Beispiel eine Sanduhr, in der die Zeit verrinnt.

Aber andere Kulturen sind viel stärker geprägt durch das räumliche Empfinden der Zeit. Ein Beispiel: ein Flug von Köln nach Hamburg dauert ca. 50 Minuten, der ICE braucht vom Kölner Hauptbahnhof rund drei Stunden und 50 Minuten. Was geht schneller? Dumme Frage, natürlich der Flug. Das ist die korrekte Antwort, wenn wir die Zeit als dynamische Bewegung empfinden. Doch schauen wir uns den direkten Vergleich genauer an. Beide Flughäfen liegen außerhalb der Stadt, was jeweils 20 Minuten kostet. Für den Check-In, Sicherheitskontrolle und Weg zum Gate müssen nochmals mindestens 40 Minuten ein-

geplant werden. Tatsächlich dauert der Flug also mindestens zwei Stunden zehn. Unberücksichtigt bleiben eventuelle Wartezeiten, da Flug und Termin nicht genau zeitlich koordinierbar sind. Die Zeitersparnis schrumpft auf eine Stunde 40. Was in der Berechnung jedoch vollkommen außer Acht gelassen wird: Die Reise mit dem Flugzeug ist zerhackt in viele kleine Abschnitte. Im Zug haben wir über dreieinhalb Stunden zusammenhängende Zeit und können Dinge erledigen, die häufig im Büroalltag liegen bleiben. Die eingesetzte Zeit kann also sehr nützlich und wertvoll sein.

Disziplin ist ein weiterer Preis, den mancher Gewinn erfordert. Mit dieser These erntet man bei Vorträgen selten Begeisterungstürme. Aber das ändert nichts an ihrer Richtigkeit. Viele Menschen, die wir als Gewinner sehen, die die hohe Kunst des Lebens beherrschen, sind sehr diszipliniert. Was leicht von der Hand geht, haben sie sich über Jahre durch harte Arbeit und eiserne Disziplin erworben. Das gilt auch und gerade für den Umgang mit sich selbst und mit der Zeit.

IV. Der eigene Plan

Es geht daher in diesem Thema immer um Ihre Individualität und somit um Ihr Konzept. Es gibt keine allein seligmachende Patentanleitung aus Büchern oder dem Internet. Das was es zu verbessern oder zu verändern gilt, unterliegt Ihrer besonderen Situation, den persönlichen wie den unternehmerischen Gegebenheiten, den vermeintlichen Zwängen, den gemachten Erfahrungen, den Fähigkeiten und, ganz wichtig, natürlich auch dem beruflichen wie privaten Umfeld.

Damit das Ganze funktionieren kann braucht es Impulse und Planung sowie die Bereitschaft, einen Veränderungsprozess zu beginnen. Dann beginnt die Arbeit, gewonnene Erkenntnisse in den Tagesablauf zu integrieren und mit Disziplin sowie Nachhaltigkeit die wesentlichen Aspekte im Fokus zu behalten. Ein Projekt, das mit oder gerade durch externe Unterstützung zum Erfolg geführt werden kann.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00

Zukunft planen heißt Ziele formulieren

Wichtige Schritte zum Erfolg

Als Gutverdienender und Vermögensbildender wollen Sie Ihren Lebensstandard auch im Alter behalten. Deshalb sind Sie gut beraten, Ihre finanziellen Angelegenheiten umfassend zu planen.

Sie finden die richtigen Antworten auf Ihre Fragen:

- Wann bin ich eigentlich schuldenfrei?
- Wie lange muss ich zur finanziellen Altersabsicherung arbeiten?
- Wie kann ich Krankheit oder Berufsunfähigkeit absichern?
- Wie kann ich mein Vermögen effizienter arbeiten lassen?
- Wie stelle ich mir meine Nachfolgeregelung vor?

Im Rahmen einer Finanz- und Vermögensplanung kann der richtige Weg zur Optimierung Ihres Vermögens aufgezeigt werden. Ein zu erstellendes Konzept umfasst neben einer ausführlichen Liquiditäts- und Vermögens-Strukturanalyse der derzeitigen Situation eine zielgerichtete Planungsrechnung für den Vermögensaufbau und zur Existenzsicherung.

Festlegung der Ziele

- Wie plane ich mein weiteres Leben?
- Wann beginnt mein Ruhestand?
- Welche Zwischenziele möchte ich mit 40/50/60 Jahren erreichen?
- Wie definiere ich die Strategien meiner Einkommens- und Vermögensplanung?
- Wie viel ist mein Unternehmen wert?
- Welchen Unternehmenswert will ich noch erreichen?

Ausgangspunkt jeder Vermögensplanung ist die Definition der finanziellen Wünsche. Nur mit einer messbaren Vorgabe ist eine erfolgreiche Planung möglich.

Nachfolgeplanung

- Soll das Unternehmen in der Familie bleiben?
- Wann ist der günstigste Zeitpunkt zum Verkauf?
- Wann ziehe ich mich aus dem Unternehmen zurück?
- Wie regle ich die Erbfolge und vorweggenommene Erbfolge unter familiären und steuerlichen Gesichtspunkten?

Eine gut vorbereitete Nachfolgeregelung garantiert ein sicheres Einkommen auch nach der aktiven Unternehmer-Tätigkeit.

Notwendige Schritte im Überblick

Prozessablauf

- Phase 1: Aktuelles Vermögen feststellen
- Phase 2: Entwicklung des Vermögens planen
- Phase 3: Einzelinvestitionen prüfen und einordnen

Dabei sind folgende Faktoren zu beachten:

- Wie hoch ist mein Einkommen?
- Wie hoch ist meine Steuerbelastung?
- Wie hoch ist mein Reinvermögen?
- Wie hoch ist meine freie Liquidität?

Eine exakte Vermögensplanung ist Basis für alle weiteren Schritte für Maßnahmen in der Privatsphäre. Dies wird erreicht durch:

Vermögens- und Liquiditätsentwicklung

Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Deshalb kommt der Vermögensplanung innerhalb der persönlichen Lebenskonzeption auch eine entscheidende Bedeutung zu. Die Vermögensplanung muss strategisch angegangen werden. Entscheidend ist, dass Ziele festgelegt werden. Hierzu ist die persönliche Standortbestimmung notwendig, die den Weg weisen soll.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- Weshalb möchte ich meine Vermögenssituation längerfristig planen?
- Welches Ziel möchte ich mit der Planung verwirklichen?
- Welches Vermögen habe ich?
- Wie ist mein Vermögen strukturiert?
- Wie hoch ist mein frei verfügbares Vermögen? Habe ich überhaupt frei verfügbares Vermögen?

Wenn ja, reicht mir dieses Vermögen zur Realisierung meiner Alters- bzw. Ruhestandsplanung aus?

- Wie hoch ist mein gebundenes Vermögen?
- Kann ich aus meinem gebundenen Vermögen ohne Wertverlust ein liquides Vermögen machen?
- Erwirtschaftet mein gebundenes Vermögen Erträge, die es mir ermöglichen, meine Altersversorgung hierauf aufzubauen?



Vermögenssteigerung

- Wie sehen die Renditen meiner Vermögensteile aus?
- Geht das nicht noch besser?
- Ergeben sich Versorgungslücken für meine Ruhestandsplanung?
- Wie ermittelt sich mein Finanzbedarf bei Krankheit bzw. Erwerbsunfähigkeit oder im Sterbefall?

Entwicklung einer Vermögensstrategie

Einen ersten Überblick bietet ein erstellter Vermögensstatus. Er stellt die Vermögenssituation als statistische Momentaufnahme dar.

Dabei ist so vorzugehen, dass im Rahmen einer aktuellen Bestandsaufnahme praktisch eine "private Inventarliste" erstellt wird.

In dem Vermögensstatus sind die Schulden mit als Verbindlichkeit aufzunehmen. Neben dem Überblick über das aktuelle Vermögen ist auch ein laufender Liquiditätsstatus zu erstellen, aus dem sich die freie zur Verfügung stehende Liquidität oder unter Umständen auch Liquiditätsunterdeckungen in den zukünftigen Jahren ergeben können. Mit EDV gestützten Berechnungen können Vorausberechnungen für 10 bis 20 Jahre und mehr erstellt werden.

Der Vermögensstatus zeigt in seiner zukünftigen Entwicklung, wie sich Einkommen in Vermögen umwandelt.

Sowohl der Vermögensstatus wie auch die Liquiditätsanalyse stellen eine erste Grundlage für jede Investitionsplanung dar.

Ergebnis

Lifemap – Ihr persönlicher Lebensberater. Hier werden die Ergebnisse Ihrer Zukunftsplanung dokumentiert.

Check up

In sinnvollen Zeitabständen ist eine Aktualisierung Ihrer Vermögens- und Liquiditätsdaten sowie eine Effizienzprüfung der eingeleiteten Maßnahmen vorzunehmen.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00

Pensionszusagen

Probezeit vor der Zusage

Interner Management-Buy-Out gute Grundlage zur Bewertung

Erhält der Geschäftsführer eine Pensionszusage, ist die Zeit zwischen Dienstbeginn und der Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage als zusagfreie Zeit zu verstehen. Die Zeit zwischen der Erteilung und der ersten Anspruchsberechtigung (versorgungsfreie Zeit) zählt nicht zur Probezeit.

Für die Beurteilung einer Pensionszusage ist eine Probezeit von zwei bis drei Jahren ausreichend. Die Erteilung der Zusage unmittelbar nach der Anstellung und ohne die unter Fremden übliche Erprobung ist eher nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Der Geschäftsführer einer neuen Kapitalgesellschaft wird einem zunächst fremden Geschäftsführer erst eine Pension zusagen, wenn er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Dazu bemerkt das Bundesfinanzministerium, ein erfolgreicher Zeitraum von mindestens fünf Jahren sei nötig und üblich. Eine Probezeit ist nicht notwendig, wenn die Geschäftsführung Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters hat. Die Kriterien sind bei einem Unternehmen erfüllt, das seit Jahren tätig war und lediglich seine Rechtsform ändert. Wird ein Unternehmen von seinen bisher leitenden Angestellten per Management-Buy-Out übernommen, wird es in den meisten Fällen ausreichen, wenn bis zur Erteilung der Pensionszusagen ein Jahr abgewartet wird.

TIPP

Eine unter Verstoß gegen eine angemessene Probezeit erteilte Pensionszusage kann zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen.

Ausschlaggebend ist die Situation zum Zeitpunkt der Zusage, so dass die Anwartschaft auch nach Ablauf der Probezeit nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird. Die neuen Regelungen gelten für Pensionsvereinbarungen, die nach dem 29. Juli 2010 abgeschlossen worden sind.



*Friedrich Wiese
vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater, Rechtsbeistand,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 40 60*

Vorsicht bei rechnungsähnlichen Eintragsangeboten in Datenregistern

In den letzten Monaten ist wiederholt festzustellen, dass private Wirtschaftsverlage unter Bezug auf Veröffentlichungen im Handelsregister den betreffenden Firmen weitere kostenpflichtige Eintragungen in privaten Registern anbieten. Die Schreiben dieser privaten Wirtschaftsverlage sind unter Verwendung typischer Rechnungsmerkmale so abgefasst, dass der Eindruck einer Zahlungspflicht entsteht.



**Wir empfehlen dringend,
unaufgefordert zugesandte
rechnungsähnliche Schreiben
sorgfältig zu prüfen und nicht
ohne Weiteres Zahlungen
zu leisten.**

*Andrea Wenningmann-Pettirsch
Rechtsanwältin,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 40 60*

Neues aus der W&P-Beratungsgruppe

Frau Hildegard Mertens und Frau Nicole Beckschäfer haben im Frühjahr dieses Jahres erfolgreich das Steuerberaterexamen abgelegt. Hierzu gratulieren wir und wünschen beiden in der W&P-Beratungsgruppe eine erfolgreiche Zeit.

Nicole Beckschäfer, Steuerberaterin

Im März 2013 hat Frau Nicole Beckschäfer das Steuerberaterexamen mit der mündlichen Prüfung im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2012 erfolgreich bestanden.

Seit Anfang 2010 ist Frau Beckschäfer bei Beckschäfer & Partner im Bereich der Steuerberatung sowie der Wirtschaftsprüfung tätig.

Frau Beckschäfer hat im Februar 2008 ihr Fachhochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre als Diplom-Betriebswirtin absolviert und begann ihre berufliche Laufbahn bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Düsseldorf im Bereich internationales Steuerrecht.



Nicole Beckschäfer

Hildegard Mertens, Steuerberaterin

Frau Hildegard Mertens hat eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarhilfin absolviert. Seit 1999 ist sie bei der Steuerberatungsgesellschaft Greveler und Partner in Haltern am See beschäftigt. 2003 legte Frau Mertens ihre Prüfung zur Bilanzbuchhalterin und 2005 zur Steuerfachwirtin ab. Ihr Aufgabengebiet bei Greveler und Partner ist die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen.



Hildegard Mertens

Die W & P - Beratungsgruppe

Beckschäfer & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
www.beckschaefer-partner.de
info@beckschaefer-partner.de

Beckschäfer – Wiese Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
www.beckschaefer-partner.de
info@beckschaefer-partner.de

Bertling, Ritter und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/2 08 80
www.bertling-ritter.de
info@bertling-ritter.de

Blom, Wiese & Reher

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Münster; Tel. 02 51/49 09 60
www.blom.de
info@blom.de

Dr. Egbert Böing

Rechtsanwalt u. Notar
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/93 31-0
www.ra-boeing.de
boeing@ra-boeing.de

Cyganek & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0
www.cyganek-collegen.de
info@cyganek-collegen.de

Festing, Wiese & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinheim; Tel. 0 52 33/9 49 90
www.festing.de
info@festing.de

Greveler und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Haltern am See; Tel. 0 23 64/9 37 70
www.greveler.de
info@greveler.de

Dr. Reiners • Wiese • Stegemann

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinfurt-Borghorst; Tel. 0 25 52/9 37 60
www.dr-reiners.de
info@dr-reiners.de

Spietenburg & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG
Münster; Tel. 02 51/6 20 65 20
www.spietenburg-collegen.de
info@spietenburg-collegen.de

Wiese & Partner Sozietät

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
www.wiese-und-partner.de
info@wiese-und-partner.de

B & W

Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
www.BWUBG.de
info@BWUBG.de

UBG

GmbH & Co. KG
Management und Personalberatung
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 61 35
www.ubg-beratung.de
info@ubg-beratung.de



Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
www.partner-mittelstand.de
info@partner-mittelstand.de